



Spitzenverband

**Dokumente zur Fortschreibung  
der Produktgruppe  
34 „Haarersatz“  
vom 31.05.2022**

**GKV-Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288-0  
Fax 030 206288-88  
hilfsmittel@gkv-spitzenverband.de  
www.gkv-spitzenverband.de



## Inhaltsverzeichnis

I. Verfahrensablauf.....	3
II. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens .....	4
1 Eingegangene Stellungnahmen .....	4
2 Protokolle der mündlichen Stellungnahmen .....	51
III. Änderungen und Begründungen .....	53

## I. Verfahrensablauf

<b>Datum/Frist</b>	<b>Verfahrensschritte</b>
<b>22.01.2021 - 19.03.2021</b>	Abfrage des Fortschreibungsbedarfs gemäß Abschnitt II der Verfahrensordnung
<b>13.10.2021 - 14.01.2022</b>	Durchführung des Stellungnahme- und Mitwirkungsverfahrens nach § 139 Absatz 11 SGB V sowie § 140f Absatz 4 SGB V
<b>26.01.2022</b>	Durchführung des mündlichen Verfahrens zur Ergänzung der Stellungnahmen gemäß Unterabschnitt B V.2 der Verfahrensordnung
<b>25.04.2022</b>	Beschlussfassung über die Fortschreibung der Produktgruppe gemäß Abschnitt VI der Verfahrensordnung
<b>31.05.2022</b>	Bekanntgabe der Fortschreibung der Produktgruppe im Bundesanzeiger gemäß § 139 Absatz 1 SGB V

## II. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

### 1 Eingegangene Stellungnahmen

	Zur Stellungnahme aufgeforderte Organisationen	Eingang der Stellungnahme	Form der Stellungnahme	Anmerkungen
1.	Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V. (BVZ)	14.01.2022	schriftlich	
		26.01.2022	mündlich	
2.	Verband der Zweithaarindustrie e. V. (VDZH)	12.01.2022	schriftlich	Der Verband der Zweithaarindustrie e. V. (VDZH) schließt sich umfangreich der Stellungnahme des Bundesverbandes der Zweithaarspezialisten e. V. (BVZ) an und reicht diese in Kopie ein.
3.	Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen und -Initiativen (BAGP)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
4.	Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
5.	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
6.	BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
7.	Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V. (DAG SHG)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
8.	Deutscher Behindertenrat (DBR)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		

	Zur Stellungnahme aufgeforderte Organisationen	Eingang der Stellungname	Form der Stellungnahme	Anmerkungen
9.	Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		

**Von:** [Julia Cerny](#)  
**An:** [Jacksteit, Dr. Robert](#)  
**Cc:** [Fortschreibung H MV](#); [Cornelia Hoffmeister-Gizzi](#)  
**Betreff:** Fortschreibung der Produktgruppe 34 „Haarersatz“ gemäß § 139 Absatz 9 SGB V  
**Datum:** Mittwoch, 12. Januar 2022 15:42:24  
**Anlagen:** [GFH LogoKopie\\_klein\\_2\\_6a3a664d-0ac6-4b9c-8309-880309fe7948.png](#)  
[2022\\_01\\_12 Fortschreibung\\_PG\\_24-Haarersatz.docx.pdf](#)

---

Sehr geehrter Herr Dr. Jacksteit,  
wir unterstützen die Ausführungen des Bundesverbandes für Zweithaarspezialisten e.V. und geben somit als Verband der Zweithaarindustrie (VDZH e.V.) eine gemeinsame Stellungnahme ab. Diese finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen  
Cornelia Hoffmeister-Gizzi  
Vorstandsvorsitzende VDZH e.V.

**Julia Cerny**  
Projektmanager



gesellschaft für haarästhetik mbh

Heinrich-Stranka-Str. 16  
90765 Fürth / Germany  
Tel.: +49 911 974923-28  
Fax: +49 911 97 49 23 57  
[www.gfh-hair.de](http://www.gfh-hair.de)  
[j.cerny@gfh-hair.de](mailto:j.cerny@gfh-hair.de)

Geschäftsführerin: Cornelia Hoffmeister  
HRB 4629 Registergericht Fürth



Anlage 2

Änderungsvorschläge und Auswertung/Bewertung für die Produktgruppe 34 „Haarersatz“

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 14.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
<b>Definition</b>			
1.	<p>... die gängigsten Materialien, aus denen Haarersatz gefertigt wird, ...sind nachfolgend im Einzelnen beschrieben:  <b>Synthetisches Kunsthaar</b>                      Synthetisches Kunsthaar besteht z. B. aus Modacryl, <b>PVC</b>- oder Polyester-Fasern. Gelegentliche Umformungen sind möglich, häufige Umformungen führen zum Brechen der Haare und damit zur Verkürzung der Lebensdauer.  <b>Formbares Kunsthaar</b>                      Formbares Kunsthaar besteht aus wärmeresistenten Kunstfasern, die ein intensives Styling ermöglichen Häufige Umformun-</p>	<p>„Synthetisches Kunsthaar“: Per Definition bedeutet „synthetisch“ chemisch hergestellt, künstlich zusammengefügt. Diese Beschreibung trifft sowohl für Modacryl, Polyester- als auch Polyamidfasern zu. Sie werden alle chemisch hergestellt. <b>Der Unterschied besteht in den Eigenschaften der Fasern.</b> Während Modacryl weder farb- noch hitzebeständig ist, trifft diese Eigenschaft jedoch auf die Polyamidfaser zu.                      Die Differenzierung in „synthetisches“ und „formbares“ Kunsthaar ist unsachgemäß weil beide synthetisch sind. Der Unterschied besteht in der Farb- und Hitzebeständigkeit.  <b>Die Nennung von „PVC“ muss gänzlich gestrichen werden.</b> Es gibt keine Perücken aus PVC. Dieses wird bei</p>	<p>Dieses Feld bitte freilassen</p>



Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 14.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	<p>gen führen zur Verkürzung der Lebensdauer, weil das Kunsthaar bricht und sich die Farbe verändert</p>	<p>Bußbodenbelägen, Kabeln oder Rohren zum Einsatz gebracht. Aber nicht bei Perücken.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b>  <i>Einfache Synthetik-Haarfaser</i> diese Faser wird zu meist als Modacryl (modifiziertes Acrylat) bezeichnet. Es ist eine Kohlenstofffaser (Copolymer) und findet sehr häufig Anwendung in der Textilbranche. Die optimale Anwendung dieser Faser ist für Kurzhaarfrisuren, die nicht permanent getragen werden. Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Hitzebeständigkeit / hitzeempfindlich</li> <li>• Materialermüdung und Aufrauen durch Reibung und Umwelteinflüsse</li> <li>• bedingt farbstabil</li> <li>• Einfache Handhabung / bedingt formstabil</li> </ul> <p>Modacryl ist aufgrund Ihrer niedrigen Umformungstemperatur bedingt frisurenstabil und ab 15 cm Haarlänge sehr reibungsanfällig. Daher sollte diese Faser nicht bei Dauerbefestigungen verwendet werden. Durch zu starke Sonneneinstrahlung können die Haarfarben einen unschönen Rose-Ton erhalten. Die</p>	



Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 14.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>Haltbarkeit von Modacryl Produkten liegt bei ca. 6 Monaten, je nach Trageintensität und Pflege</p> <p><i>Hochwertige Synthetik Haarfaser</i></p> <p>Anders als bei der einfachen Synthetik Faser, wird diese hochwertige Faser aus Polyester oder auch aus Polyamid hergestellt. Die Oberfläche dieser Fasern weist unter dem Mikroskop Furchen und Vertiefungen auf, die den des Echthaares sehr ähnlich sind. Die Faser kann bei permanenten und nicht permanenten Befestigungen eingesetzt werden.</p> <p>Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Farbbeständig</li> <li>• Formbeständig</li> <li>• Materialermüdung und Aufrauen durch Reibung und Umwelteinflüssen</li> <li>• Hitzebeständig</li> <li>• Sehr leichte Haarfaser</li> </ul> <p>Hochwertige Synthetik Fasern sind aufgrund Ihrer hohen Bearbeitungstemperatur form- und farbstabil. Ab 15 - 20 cm Haarlänge allerdings ebenfalls bedingt reibungsanfällig. Weiterhin nimmt Sonneneinstrahlung keinen Einfluss auf die Haarfarbe, ebenso wenig</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V. vom 14.01.2022</b>	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>nimmt Feuchtigkeit wie z.B. Regen einen Einfluss auf die Frisurenform. Bei einer permanenten Befestigungsmethode mit dieser Haarart sollte ein regelmäßiger Servicetermin berücksichtigt werden, um das Aufreiben in Längen und Spitzen zu vermeiden. Die Haltbarkeit von hochwertigen Synthetikfasern liegt bei ca. 6 – 12 Monaten, je nach Trageintensität und Pflege. Die Bearbeitungstemperatur unterscheidet sich nach Typ und Hersteller. Polyester bei ca. 140°C Polyamid bei ca. 180°C Die Pflegehinweise des Herstellers sind unbedingt zu beachten.<b>Bitte geben Sie hier Ihren konkreten Formulierungsvorschlag ein.</b></p>	
2.	<p>Echthaar Echthaar ist Haarersatz aus Menschenhaar (Humanhaar). Echthaar wird vor Fertigung der Perücke behandelt (Waschen, ggf. Färben, Hecheln u. a.). Wird es nicht fachgerecht behandelt, kommt es zu Verfärbungen und extremem Qualitätsverlust. Echthaar ist sehr pflegeaufwendig, die Farbe kann im Laufe der Zeit verblassen. Bei Feuchtigkeit und Regen muss neu frisiert werden</p>	<p>Hier hatten wir bereits einen konkreten Formulierungsvorschlag eingereicht, der jedoch bisher nicht berücksichtigt wurde. Es hat sich jedoch noch eine weitere Erkenntnis ergeben. Zwar wird natürlich landläufig bei Echthaar angenommen, dass es sich um Menschenhaar handelt, der Vollständigkeit halber muss jedoch klargestellt werden, dass gerade bei grauem Haar auch Büffelhaar zum Einsatz <u>kommt</u>.</p>	<p><b>Kommentiert [A1]:</b></p>

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 14.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p><b>Änderungsvorschlag:</b>                      Echthaar ist gewachsenes Haar vom Menschen. In manchen Fällen – bei bestimmten Grautönen – kann auch Büffelhaar zum Einsatz gebracht werden. Jegliche Arten der Umformung sind machbar. Echthaar ist hitzeresistent und kann nicht zusammenschmoren oder schmelzen wie Modacrylfasern. Echthaarperücken nehmen Feuchtigkeit, Fette und Salze (vom Körperschweiß) im Gegensatz zu Kunsthaarperücken auf. Der Pflegeaufwand gleicht dem von gewachsenem Haar.                      Die Farbe kann sich unter Sonneneinstrahlung verändern.</p>	
3.			
4.			
<b>2. Hinweise zum Leistungsanspruch</b>			
1.	Demgegenüber besteht bei leichtem, diffusem Haarausfall, der auch bei älteren Frauen häufig auftritt, keine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für eine Perücke.	Diesen Satz haben wir bereits schon einmal bemängelt und unser Änderungswunsch wurde nicht berücksichtigt.	<b>Dieses Feld bitte freilassen</b>

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 14.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>Es kann nicht klar definiert und unterschieden werden wann der Haarausfall noch „leicht“ ist. Auch die Aussage „bei älteren Frauen“ ist nicht haltbar. „Älter“ ist subjektiv und wird verschieden wahrgenommen. Im Hilfsmittelverzeichnis steht: „Ziel der Hilfsmittelversorgung ist .... die Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (vgl. Urteil des BSG vom 23.07.2002 – 3 KR 66/01 R). Und zwar für alle. Wenn also ein Arzt ein Rezept für eine Frau ausstellt ist egal, wie alt sie ist.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Den Satz komplett streichen.</p>	
2.	Haarersatz für Kinder und Jugendliche	<p>Bitte bei der Vergabe der Hilfsmittelnummern berücksichtigen. Bisher gibt es keine speziellen Nummern für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen und bei den Vertragsverhandlungen fällt auf, dass das jede Kasse anders handhabt. Eine einheitliche Lösung wäre jedoch für alle Beteiligten einfacher.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 14.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einheitliche Hilfsmittelnummern und einheitliche Altersvorgabe Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</li> <li>2. Bei Kindern empfiehlt sich außerdem eine Wechselversorgung. Eine Kinder-Perücke muss besonders unauffällig sein. Die Anpassung der Montur durch den Leistungserbringer auf das exakte Kopfmaß ist sehr wichtig. Kinder sind aktiver als Erwachsene, da ist die perfekte Passform ausschlaggebend für einen natürlichen Halt. Kinder nehmen am Schwimmen teil, haben anschließend eine nasse Perücke, hier ist eine Wechselversorgung sehr hilfreich. Kinder - vor allem Mädchen - wollen Haarreifen, Klammern, Haargummis in ihre Haare machen. Dadurch wird der Haarersatz jedoch strapaziert, was Auswirkungen auf die Dauer der Tragbarkeit hat.</li> </ol>	
3.	Im Allgemeinen beträgt bei täglichem Tragen sowie sachgerechter Handhabung und Pflege einer Perücke deren Haltbarkeit, je nach Versorgungsform, mindestens 6 bis 15 Monate. Dabei besteht ein	Der/Die Versicherte ist NICHT verpflichtet, den Haarersatz durch Nichtbenutzung oder nur seltenste Benutzung zu schonen!  <b>Änderungsvorschlag:</b>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 14.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	Unterschied, ob die Perücke nur gelegentlich, z. B. nur beim Verlassen des Hauses, oder den ganzen Tag getragen wird.	Im Allgemeinen beträgt bei täglichem Tragen sowie sachgerechter Handhabung und Pflege einer Perücke deren Haltbarkeit, je nach Versorgungsform, mindestens 6 bis 12 Monate. <del>Dabei besteht ein Unterschied, ob die Perücke nur gelegentlich, z. B. nur beim Verlassen des Hauses, oder den ganzen Tag getragen wird.</del>	
4.	Pflege und Aufbereitung/Instandsetzung von Perücken Die Pflege von Perücken ist nicht vergleichbar mit der Pflege des natürlichen Kopfhaares. Kunsthaar verfügt über keine Schuppenschicht. Bei falscher Pflege verhakt/verfilzt es. Kunsthaar sollte deshalb geschmeidig gehalten werden. Echthaar verfügt über diese Schuppenschicht, die sich während der Nutzung reduziert, weil das Echthaar im Haarersatz nicht über den menschlichen Stoffwechsel ernährt werden kann.	„Kunsthaar verfügt über keine Schuppenschicht. Bei falscher Pflege verhakt/verfilzt es.“ Es ist richtig, dass Kunsthaar über keine Schuppenschicht verfügt. Daher kann es sich eben NICHT verhaken, trotzdem muss es geschmeidig gehalten werden. „Echthaar verfügt über diese Schuppenschicht, die sich während der Nutzung reduziert, weil das Echthaar im Haarersatz nicht über den menschlichen Stoffwechsel ernährt werden kann.“ Das ist Unfug und muss raus.  <b>Änderungsvorschlag:</b> Die Pflege von Perücken ist nicht vergleichbar mit der Pflege des natürlichen Kopfhaares. Kunsthaar verfügt über keine Schuppenschicht. Echthaar verfügt über eine Schuppenschicht. Haarersatz muss, sowohl im Kunsthaar- als auch im Echthaarbereich, regelmäßig	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V. vom 14.01.2022</b>	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		gewaschen und aus hygienischen sowie aus Gründen der Haltbarkeit, von Umweltschmutz und Schweiß befreit und mit speziellen pflegenden Substanzen versorgt werden.	

Hilfsmittelnummern Produktart 34.18.01.2 konfektionierter Haarersatz aus Echthaar als Vollperücke und 34.18.01.3 Konfektionierter Haarersatz aus Echthaar als Teilbereichsperücke			
1.	(S. 20 von 36) Indiziert ist konfektionierter Haarersatz als Teil-/Vollperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem, massivem Haarverlust, wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft <b><u>wenn ein konfektionierter Haarersatz als Teil-/Vollperücke aus Kunsthaar, Kunstfaser, hitzebeständiger Kunstfaser auf Grund ärztlich nachgewiesener allergischer Reaktionen der Kopfhaut oder anderer nach-</u></b>	Es ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 22.04.2015 (zum Az. B 3 KR 3/14) davon auszugehen, dass Frauen regelmäßig – und nicht nur im Falle von Allergien – einen Anspruch auf Versorgung mit einer Echthaarperücke haben. Dies umso mehr vor dem Hintergrund, dass das BSG die Unterscheidung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Behinderungsausgleich aufgegeben hat. ( BSG, Urteil vom 15.03.2018 zum Az. B 3 KR 4/16 R, Urteil vom 08.09.2019 zum Az. B 3 Kr 21/18 R und Urteil vom 07.05.2020 zum Az. B 3 KR 7/19 R). Das heißt, das Bundessozialgericht stellt die Versorgung mit einem Echthaarersatz als das regelmäßige Recht der	

	<p><b><u>gewiesener krankheitsbedingter Unverträglichkeiten nicht einsetzbar ist</u></b>, z. B. bei</p>	<p>Versicherten dar. Natürlich kann auch anders versorgt werden, sofern das im Einzelfall zweckmäßig ist. Das heißt aber auch, dass im Umkehrschluss der Echthaarersatz die regelmäßige Versorgung ist und der Kunsthaarerersatz die Ausnahme.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Die Regelversorgung grade bei dauerhaftem Haarverlust ist die Versorgung mit Echthaar. Die Versorgung mit Echthaar kommt gerade dann in Betracht wenn konfektionierte Haarersatz aus Kunsthaar aus folgenden Gründen nicht einsetzbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Langzeit - Perückenträgern, bei einer täglichen Tragedauer von mindestens 8h (auch unter Berücksichtigung von Beruf und Freizeitaktivitäten)</li> <li>• Langhaar - Perückenträgern (auch bei kurzfristigem Haarverlust durch Chemotherapie), da aufgrund von Reibung auf der Schulter das Synthetikkaar verfilzt)</li> <li>• bei permanenten Befestigungen (wenn die Haartechnik Tag und Nacht getragen wird)</li> <li>• bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li> </ul>	



Produktart: 34.18.02.2 Individuell gefertigter Haarersatz aus Echthaar als Vollperücke Beschreibung und 34.18.02.3 Individuell gefertigter Haarersatz aus Echthaar als Teilbereichsperücke Beschreibung			
2.	<p>Indiziert ist <b>individuell gefertigter</b> Haarersatz aus Echthaar als Voll-/Teilbereichsperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, <b>lokal begrenztem</b>, massivem Haarverlust, wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft <b>wenn Haarersatz aus Kunsthaar auf Grund ärztlich nachgewiesener allergischer Reaktionen der Kopfhaut oder anderer nachgewiesener krankheitsbedingter Unverträglichkeit</b> und auf Grund der Kopfform konfektionierter Haarersatz aus Echthaar als Teilbereichsperücke nicht einsetzbar sind z. B. bei:</p>	<p>Es ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 22.04.2015 (zum Az. B 3 KR 3/14) davon auszugehen, dass Frauen regelmäßig – und nicht nur im Falle von Allergien – einen Anspruch auf Versorgung mit einer Echthaarperücke haben.</p> <p>Das heißt, das Bundessozialgericht stellt die Versorgung mit einem Echthaarersatz als das regelmäßige Recht der Versicherten dar. Natürlich kann auch anders versorgt werden, sofern das im Einzelfall zweckmäßig ist. Das heißt aber auch, dass im Umkehrschluss der Echthaarersatz die regelmäßige Versorgung ist und der Kunsthaarersatz die Ausnahme.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Indiziert ist individuell gefertigter Haarersatz aus Echthaar als Teil-/Vollperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem, massivem Haarverlust, wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft Bei abweichenden Kopfgrößen-, Formen und Proportionen, die mit Standardperücken nicht versorgt werden können und wenn wenn individueller Haarersatz aus Kunsthaar aus folgenden Gründen nicht einsetzbar ist:</p>	

		<ul style="list-style-type: none"><li>• Langzeit - Perückenträgern, bei einer täglichen Tragedauer von mindestens 8h (auch unter Berücksichtigung von Beruf und Freizeitaktivitäten)</li><li>• Langhaar - Perückenträgern (auch bei kurzfristigem Haarverlust durch Chemotherapie), da aufgrund von Reibung auf der Schulter das Synthetikkaar verfilzt)</li><li>• bei permanenten Befestigungen (wenn die Haartechnik Tag und Nacht getragen wird)</li><li>• bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li></ul>	
--	--	--	--

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom <b>13.10.2021</b>  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V . vom 14.01.2022</b>	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
<b>II. Sicherheit</b>			
1.	<p><b>Anforderung</b></p> <p>Bioverträglichkeit des Produktes und der verwendeten Materialien unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 10993</p>	<p>Der Begriff „Bioverträglichkeit“ ist in diesem Zusammenhang nicht konform mit den Anforderungen der Richtlinien und Verordnungen. Die DIN EN ISO10993 stellt eine gesamte Normenfamilie dar. Korrekter wäre die Forderung nach einer Bewertung der Biokompatibilität nach DIN EN ISO 10993-1 zu fordern.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Biologische Beurteilung des Produktes und der verwendeten Materialien unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 10993-1.</p>	<p>Dieses Feld bitte freilassen</p>
2.	<p><b>Anforderung</b></p> <p>Für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung gilt der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE- Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht.</p>	<p>Übertragungsfehler aus alten Anforderungen vor dem 25.05.2021</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Für Medizinprodukte im Sinne des Art. 2 Nummer 1 der MDR gilt der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE- Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht.</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom <b>13.10.2021</b>  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V . vom 14.01.2022</b>	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
3.	<b>II.1 Beratung</b>		
4.	<p><b>Anforderung</b></p> <p>Wählt die Versicherte oder der Versicherte eine Versorgung mit Mehrkosten, dokumentiert der Leistungserbringer, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. <b>Der Leistungserbringer dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das abgegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Hilfsmittel hat.</b></p>	<p>Begründung von Aufzahlungen gehört nicht ins Hilfsmittelverzeichnis. Dies kann maximal Vertragsbestandteil sein und ist mit den einzelnen Kassen zu verhandeln. Eine solche Formulierung im Hilfsmittel entspricht nicht dem Gesetz und muss daher hier gestrichen werden.</p>	

**Von:** [Mail-BVZ](#)  
**An:** [Fortschreibung HMV](#); [Seliger, Dr. Walter](#); [Schümann, Arnd](#); [Droste, Kathrin](#); [Jacksteit, Dr. Robert](#)  
**Cc:** [rainer.seegraef@bvz-info.de](mailto:rainer.seegraef@bvz-info.de)  
**Betreff:** AW: Fortschreibung der Produktgruppe 34 "Haarersatz" gemäß § 139 Absatz 9 SGB V  
**Datum:** Freitag, 14. Januar 2022 09:44:04  
**Anlagen:** [image003.png](#)  
[2022\\_01\\_14 Fortschreibung\\_PG\\_24-Haarersatz.pdf](#)

---

Guten Morgen sehr geehrte Damen und Herren,

angefügt unsere Stellungnahme/Änderungsvorschläge und Auswertung/Bewertung für die Produktgruppe 34 „Haarersatz“.  
Für uns ist es die erste Erfahrung, die wir mit einer Fortschreibung machen, da unsere Produktgruppe erst 2018 im Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen wurde. Der Herstellerverband unserer Branche, der VDZH – 1. Vorsitzende Frau Hoffmeister-Gizzi – hat sich unseren Ausführungen angeschlossen.  
Wir hoffen, dass Sie unsere Punkte nachvollziehen und umsetzen können.  
Weiter freuen wir uns auf die Gelegenheit einer mündlichen Anhörung.  
Freundliche Grüße

Ramona Rausch  
Geschäftsführerin

Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.  
Telefon: +49 7428 945238-10  
erreichbar montags bis freitags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr  
Mail: [Ramona.Rausch@bvz-info.de](mailto:Ramona.Rausch@bvz-info.de)

BVZ Geschäftsstelle / Balinger Str. 17 / 72348 Rosenfeld  
Tel-Nr. +49 7428 945 238-0  
Fax-Nr. +49 7428 945 238-38  
Internet: [www.BVZ-info.de](http://www.BVZ-info.de)

Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregisternummer VR 410756 | Vorstand: Rainer Seegräf /  
Thomas Vetterlein  
Hier finden Sie unsere [Datenschutzerklärung](#)



---

Von: Fortschreibung HMV [mailto:FortschreibungHMV@gkv-spitzenverband.de]  
Gesendet: Mittwoch, 13. Oktober 2021 12:17  
An: Seliger, Dr. Walter <Walter.Seliger@gkv-spitzenverband.de>; Schümann, Arnd <Arnd.Schuemann@gkv-spitzenverband.de>; Droste, Kathrin <Kathrin.Droste@gkv-spitzenverband.de>; Jacksteit, Dr. Robert <Robert.Jacksteit@gkv-spitzenverband.de>  
Betreff: Fortschreibung der Produktgruppe 34 „Haarersatz“ gemäß § 139 Absatz 9 SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, die Produktgruppe 34 „Haarersatz“ des

Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 Absatz 9 SGB V fortzuschreiben. Sie erhalten die Gelegenheit sich schriftlich bis zum 14.01.2022 zu dem Fortschreibungsentwurf zu äußern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Robert Jacksteit  
Abteilung Gesundheit

GKV-Spitzenverband  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

Tel.: 030 206288-3185  
Fax: 030 206288-83185  
[robert.jacksteit@gkv-spitzenverband.de](mailto:robert.jacksteit@gkv-spitzenverband.de)  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)

Ab sofort online: 90 Prozent – das E-Magazin des GKV-Spitzenverbandes  
[www.gkv-90prozent.de](http://www.gkv-90prozent.de)



Anlage 2

Änderungsvorschläge und Auswertung/Bewertung für die Produktgruppe 34 „Haarersatz“

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 12.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
<b>Definition</b>			
1.	<p>... die gängigsten Materialien, aus denen Haarersatz gefertigt wird, ...sind nachfolgend im Einzelnen beschrieben:</p> <p><b>Synthetisches Kunsthaar</b> Synthetisches Kunsthaar besteht z. B. aus Modacryl, <b>PVC</b>- oder Polyester-Fasern. Gelegentliche Umformungen sind möglich, häufige Umformungen führen zum Brechen der Haare und damit zur Verkürzung der Lebensdauer.</p> <p><b>Formbares Kunsthaar</b> Formbares Kunsthaar besteht aus wärmeresistenten Kunstfasern, die ein intensives Styling ermöglichen Häufige Umformun-</p>	<p>„Synthetisches Kunsthaar“: Per Definition bedeutet „synthetisch“ chemisch hergestellt, künstlich zusammengefügt. Diese Beschreibung trifft sowohl für Modacryl, Polyester- als auch Polyamidfasern zu. Sie werden alle chemisch hergestellt. <b>Der Unterschied besteht in den Eigenschaften der Fasern.</b> Während Modacryl weder farb- noch hitzebeständig ist, trifft diese Eigenschaft jedoch auf die Polyamidfaser zu.</p> <p>Die Differenzierung in „synthetisches“ und „formbares“ Kunsthaar ist unsachgemäß weil beide synthetisch sind. Der Unterschied besteht in der Farb- und Hitzebeständigkeit.</p> <p><b>Die Nennung von „PVC“ muss gänzlich gestrichen werden.</b> Es gibt keine Perücken aus PVC. Dieses wird bei</p>	<p>Dieses Feld bitte freilassen</p>



Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 12.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	<p>gen führen zur Verkürzung der Lebensdauer, weil das Kunsthaar bricht und sich die Farbe verändert</p>	<p>Bußbodenbelägen, Kabeln oder Rohren zum Einsatz gebracht. Aber nicht bei Perücken.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b>  <i>Einfache Synthetik-Haarfaser</i> diese Faser wird zu meist als Modacryl (modifiziertes Acrylat) bezeichnet. Es ist eine Kohlenstofffaser (Copolymer) und findet sehr häufig Anwendung in der Textilbranche. Die optimale Anwendung dieser Faser ist für Kurzhaarfrisuren, die nicht permanent getragen werden. Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Hitzebeständigkeit / hitzeempfindlich</li> <li>• Materialermüdung und Aufrauen durch Reibung und Umwelteinflüsse</li> <li>• bedingt farbstabil</li> <li>• Einfache Handhabung / bedingt formstabil</li> </ul> <p>Modacryl ist aufgrund Ihrer niedrigen Umformungstemperatur bedingt frisurenstabil und ab 15 cm Haarlänge sehr reibungsanfällig. Daher sollte diese Faser nicht bei Dauerbefestigungen verwendet werden. Durch zu starke Sonneneinstrahlung können die Haarfarben einen unschönen Rose-Ton erhalten. Die</p>	



Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 12.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>Haltbarkeit von Modacryl Produkten liegt bei ca. 6 Monaten, je nach Trageintensität und Pflege</p> <p><i>Hochwertige Synthetik Haarfaser</i></p> <p>Anders als bei der einfachen Synthetik Faser, wird diese hochwertige Faser aus Polyester oder auch aus Polyamid hergestellt. Die Oberfläche dieser Fasern weist unter dem Mikroskop Furchen und Vertiefungen auf, die den des Echthaares sehr ähnlich sind. Die Faser kann bei permanenten und nicht permanenten Befestigungen eingesetzt werden.</p> <p>Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Farbbeständig</li> <li>• Formbeständig</li> <li>• Materialermüdung und Aufrauen durch Reibung und Umwelteinflüssen</li> <li>• Hitzebeständig</li> <li>• Sehr leichte Haarfaser</li> </ul> <p>Hochwertige Synthetik Fasern sind aufgrund Ihrer hohen Bearbeitungstemperatur form- und farbstabil. Ab 15 - 20 cm Haarlänge allerdings ebenfalls bedingt reibungsanfällig. Weiterhin nimmt Sonneneinstrahlung keinen Einfluss auf die Haarfarbe, ebenso wenig</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V. vom 12.01.2022</b>	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>nimmt Feuchtigkeit wie z.B. Regen einen Einfluss auf die Frisurenform. Bei einer permanenten Befestigungsmethode mit dieser Haarart sollte ein regelmäßiger Servicetermin berücksichtigt werden, um das Aufreiben in Längen und Spitzen zu vermeiden. Die Haltbarkeit von hochwertigen Synthetikfasern liegt bei ca. 6 – 12 Monaten, je nach Trageintensität und Pflege. Die Bearbeitungstemperatur unterscheidet sich nach Typ und Hersteller. Polyester bei ca. 140°C Polyamid bei ca. 180°C Die Pflegehinweise des Herstellers sind unbedingt zu beachten.<b>Bitte geben Sie hier Ihren konkreten Formulierungsvorschlag ein.</b></p>	
2.	<p>Echthaar Echthaar ist Haarersatz aus Menschenhaar (Humanhaar). Echthaar wird vor Fertigung der Perücke behandelt (Waschen, ggf. Färben, Hecheln u. a.). Wird es nicht fachgerecht behandelt, kommt es zu Verfärbungen und extremem Qualitätsverlust. Echthaar ist sehr pflegeaufwendig, die Farbe kann im Laufe der Zeit verblassen. Bei Feuchtigkeit und Regen muss neu frisiert werden</p>	<p>Hier hatten wir bereits einen konkreten Formulierungsvorschlag eingereicht, der jedoch bisher nicht berücksichtigt wurde. Es hat sich jedoch noch eine weitere Erkenntnis ergeben. Zwar wird natürlich landläufig bei Echthaar angenommen, dass es sich um Menschenhaar handelt, der Vollständigkeit halber muss jedoch klargestellt werden, dass gerade bei grauem Haar auch Büffelhaar zum Einsatz <u>kommt</u>.</p>	<p><b>Kommentiert [A1]:</b></p>

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 12.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>Echthaar ist gewachsenes Haar vom Menschen. In manchen Fällen – bei bestimmten Grautönen – kann auch Büffelhaar zum Einsatz gebracht werden. Jegliche Arten der Umformung sind machbar. Echthaar ist hitzeresistent und kann nicht zusammenschmoren oder schmelzen wie Modacrylfasern. Echthaarperücken nehmen Feuchtigkeit, Fette und Salze (vom Körperschweiß) im Gegensatz zu Kunsthaarperücken auf. Der Pflegeaufwand gleicht dem von gewachsenem Haar.</p> <p>Die Farbe kann sich unter Sonneneinstrahlung verändern.</p>	
3.			
4.			
<b>2. Hinweise zum Leistungsanspruch</b>			
1.	Demgegenüber besteht bei leichtem, diffusem Haarausfall, der auch bei älteren Frauen häufig auftritt, keine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für eine Perücke.	Diesen Satz haben wir bereits schon einmal bemängelt und unser Änderungswunsch wurde nicht berücksichtigt.	<b>Dieses Feld bitte freilassen</b>

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 12.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>Es kann nicht klar definiert und unterschieden werden wann der Haarausfall noch „leicht“ ist. Auch die Aussage „bei älteren Frauen“ ist nicht haltbar. „Älter“ ist subjektiv und wird verschieden wahrgenommen.</p> <p>Im Hilfsmittelverzeichnis steht: „Ziel der Hilfsmittelversorgung ist .... die Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (vgl. Urteil des BSG vom 23.07.2002 – 3 KR 66/01 R).</p> <p>Und zwar für alle. Wenn also ein Arzt ein Rezept für eine Frau ausstellt ist egal, wie alt sie ist.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Den Satz komplett streichen.</p>	
2.	Haarersatz für Kinder und Jugendliche	<p>Bitte bei der Vergabe der Hilfsmittelnummern berücksichtigen. Bisher gibt es keine speziellen Nummern für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen und bei den Vertragsverhandlungen fällt auf, dass das jede Kasse anders handhabt. Eine einheitliche Lösung wäre jedoch für alle Beteiligten einfacher.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 12.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einheitliche Hilfsmittelnummern und einheitliche Altersvorgabe Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</li> <li>2. Bei Kindern empfiehlt sich außerdem eine Wechselversorgung. Eine Kinder-Perücke muss besonders unauffällig sein. Die Anpassung der Montur durch den Leistungserbringer auf das exakte Kopfmaß ist sehr wichtig. Kinder sind aktiver als Erwachsene, da ist die perfekte Passform ausschlaggebend für einen natürlichen Halt. Kinder nehmen am Schwimmen teil, haben anschließend eine nasse Perücke, hier ist eine Wechselversorgung sehr hilfreich. Kinder - vor allem Mädchen - wollen Haarreifen, Klammern, Haargummis in ihre Haare machen. Dadurch wird der Haarersatz jedoch strapaziert, was Auswirkungen auf die Dauer der Tragbarkeit hat.</li> </ol>	
3.	Im Allgemeinen beträgt bei täglichem Tragen sowie sachgerechter Handhabung und Pflege einer Perücke deren Haltbarkeit, je nach Versorgungsform, mindestens 6 bis 15 Monate. Dabei besteht ein	Der/Die Versicherte ist NICHT verpflichtet, den Haarersatz durch Nichtbenutzung oder nur seltenste Benutzung zu schonen!  <b>Änderungsvorschlag:</b>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V. vom 12.01.2022</b>	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	Unterschied, ob die Perücke nur gelegentlich, z. B. nur beim Verlassen des Hauses, oder den ganzen Tag getragen wird.	Im Allgemeinen beträgt bei täglichem Tragen sowie sachgerechter Handhabung und Pflege einer Perücke deren Haltbarkeit, je nach Versorgungsform, mindestens 6 bis 12 Monate. <del>Dabei besteht ein Unterschied, ob die Perücke nur gelegentlich, z. B. nur beim Verlassen des Hauses, oder den ganzen Tag getragen wird.</del>	
4.	Pflege und Aufbereitung/Instandsetzung von Perücken Die Pflege von Perücken ist nicht vergleichbar mit der Pflege des natürlichen Kopfhaares. Kunsthaar verfügt über keine Schuppenschicht. Bei falscher Pflege verhakt/verfilzt es. Kunsthaar sollte deshalb geschmeidig gehalten werden. Echthaar verfügt über diese Schuppenschicht, die sich während der Nutzung reduziert, weil das Echthaar im Haarersatz nicht über den menschlichen Stoffwechsel ernährt werden kann.	„Kunsthaar verfügt über keine Schuppenschicht. Bei falscher Pflege verhakt/verfilzt es.“ Es ist richtig, dass Kunsthaar über keine Schuppenschicht verfügt. Daher kann es sich eben NICHT verhaken, trotzdem muss es geschmeidig gehalten werden. „Echthaar verfügt über diese Schuppenschicht, die sich während der Nutzung reduziert, weil das Echthaar im Haarersatz nicht über den menschlichen Stoffwechsel ernährt werden kann.“ Das ist Unfug und muss raus.  <b>Änderungsvorschlag:</b> Die Pflege von Perücken ist nicht vergleichbar mit der Pflege des natürlichen Kopfhaares. Kunsthaar verfügt über keine Schuppenschicht. Echthaar verfügt über eine Schuppenschicht. Haarersatz muss, sowohl im Kunsthaar- als auch im Echthaarbereich, regelmäßig	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 13.10.2021  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge vom <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b> vom 12.01.2022	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		gewaschen und aus hygienischen sowie aus Gründen der Haltbarkeit, von Umweltschmutz und Schweiß befreit und mit speziellen pflegenden Substanzen versorgt werden.	

Hilfsmittelnummern Produktart 34.18.01.2 konfektionierter Haarersatz aus Echthaar als Vollperücke und 34.18.01.3 Konfektionierter Haarersatz aus Echthaar als Teilbereichsperücke			
1.	(S. 20 von 36) Indiziert ist konfektionierter Haarersatz als Teil-/Vollperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem, massivem Haarverlust, wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft <b><u>wenn ein konfektionierter Haarersatz als Teil-/Vollperücke aus Kunsthaar, Kunstfaser, hitzebeständiger Kunstfaser auf Grund ärztlich nachgewiesener allergischer Reaktionen der Kopfhaut oder anderer nach-</u></b>	Es ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 22.04.2015 (zum Az. B 3 KR 3/14) davon auszugehen, dass Frauen regelmäßig – und nicht nur im Falle von Allergien – einen Anspruch auf Versorgung mit einer Echthaarperücke haben. Dies umso mehr vor dem Hintergrund, dass das BSG die Unterscheidung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Behinderungsausgleich aufgegeben hat. ( BSG, Urteil vom 15.03.2018 zum Az. B 3 KR 4/16 R, Urteil vom 08.09.2019 zum Az. B 3 Kr 21/18 R und Urteil vom 07.05.2020 zum Az. B 3 KR 7/19 R). Das heißt, das Bundessozialgericht stellt die Versorgung mit einem Echthaarersatz als das regelmäßige Recht der	

	<p><b><u>gewiesener krankheitsbedingter Unverträglichkeiten nicht einsetzbar ist</u></b>, z. B. bei</p>	<p>Versicherten dar. Natürlich kann auch anders versorgt werden, sofern das im Einzelfall zweckmäßig ist. Das heißt aber auch, dass im Umkehrschluss der Echthaarersatz die regelmäßige Versorgung ist und der Kunsthaarerersatz die Ausnahme.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Die Regelversorgung grade bei dauerhaftem Haarverlust ist die Versorgung mit Echthaar. Die Versorgung mit Echthaar kommt gerade dann in Betracht wenn konfektionierte Haarersatz aus Kunsthaar aus folgenden Gründen nicht einsetzbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Langzeit - Perückenträgern, bei einer täglichen Tragedauer von mindestens 8h (auch unter Berücksichtigung von Beruf und Freizeitaktivitäten)</li> <li>• Langhaar - Perückenträgern (auch bei kurzfristigem Haarverlust durch Chemotherapie), da aufgrund von Reibung auf der Schulter das Synthetikkaar verfilzt)</li> <li>• bei permanenten Befestigungen (wenn die Haartechnik Tag und Nacht getragen wird)</li> <li>• bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li> </ul>	

Produktart: 34.18.02.2 Individuell gefertigter Haarersatz aus Echthaar als Vollperücke Beschreibung und



34.18.02.3 Individuell gefertigter Haarersatz aus Echthaar als Teilbereichsperücke Beschreibung		
<p>2.</p>	<p>Indiziert ist <b>individuell gefertigter</b> Haarersatz aus Echthaar als Voll-/Teilbereichsperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, <b>lokal begrenztem</b>, massivem Haarverlust, wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft <b>wenn Haarersatz aus Kunsthaar auf Grund ärztlich nachgewiesener allergischer Reaktionen der Kopfhaut oder anderer nachgewiesener krankheitsbedingter Unverträglichkeit</b> und auf Grund der Kopfform konfektionierter Haarersatz aus Echthaar als Teilbereichsperücke nicht einsetzbar sind z. B. bei:</p>	<p>Es ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 22.04.2015 (zum Az. B 3 KR 3/14) davon auszugehen, dass Frauen regelmäßig – und nicht nur im Falle von Allergien – einen Anspruch auf Versorgung mit einer Echthaarperücke haben.</p> <p>Das heißt, das Bundessozialgericht stellt die Versorgung mit einem Echthaarersatz als das regelmäßige Recht der Versicherten dar. Natürlich kann auch anders versorgt werden, sofern das im Einzelfall zweckmäßig ist. Das heißt aber auch, dass im Umkehrschluss der Echthaarersatz die regelmäßige Versorgung ist und der Kunsthaarersatz die Ausnahme.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>Indiziert ist individuell gefertigter Haarersatz aus Echthaar als Teil-/Vollperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem, massivem Haarverlust, wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft Bei abweichenden Kopfgrößen-, Formen und Proportionen, die mit Standardperücken nicht versorgt werden können und wenn wenn individueller Haarersatz aus Kunsthaar aus folgenden Gründen nicht einsetzbar ist:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langzeit - Perückenträgern, bei einer täglichen Tragedauer von mindestens 8h (auch unter Berücksichtigung von Beruf und Freizeitaktivitäten)</li> <li>• Langhaar - Perückenträgern (auch bei kurzfristigem Haarverlust durch Chemotherapie), da aufgrund von Reibung auf der Schulter das Synthetikkaar verfilzt)</li> <li>• bei permanenten Befestigungen (wenn die Haartechnik Tag und Nacht getragen wird)</li> <li>• bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li> </ul>	
--	--	---	--

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom <b>13.10.2021</b> (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b>	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
II. Sicherheit			

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom <b>13.10.2021</b>  (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von <b>Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V.</b>	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
1.	<b>Anforderung</b>  Bioverträglichkeit des Produktes und der verwendeten Materialien unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 10993	Der Begriff „Bioverträglichkeit“ ist in diesem Zusammenhang nicht konform mit den Anforderungen der Richtlinien und Verordnungen. Die DIN EN ISO10993 stellt eine gesamte Normenfamilie dar. Korrekter wäre die Forderung nach einer Bewertung der Biokompatibilität nach DIN EN ISO 10993-1 zu fordern.  <b>Änderungsvorschlag:</b> Biologische Beurteilung des Produktes und der verwendeten Materialien unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 10993-1.	Dieses Feld bitte freilassen
2.	<b>Anforderung</b>  Für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung gilt der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE- Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht.	Übertragungsfehler aus alten Anforderungen vor dem 25.05.2021  <b>Änderungsvorschlag</b> Für Medizinprodukte im Sinne des Art. 2 Nummer 1 der MDR gilt der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE- Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht.	
3.			



## 2 Protokolle der mündlichen Stellungnahmen

Datum: 26.01.2022

Uhrzeit: 10:00 – 11:00 Uhr

Thema: Stellungnahme des **Bundesverbandes der Zweithaarspezialisten e. V.** zur Fortschreibung der Produktgruppe 34 „Haarersatz“

Der Bundesverband der Zweithaarspezialisten e. V. (BVZ) weist darauf hin, dass es sich bei den Teilbereichsperücken nicht nur um Maanfertigungen handelt, sondern auch konfektionierte Produkte verwendet werden. Dies wird bereits in der Gliederung der Produktgruppe bercksichtigt, sollte dem BVZ zufolge aber noch in der Definition klargestellt werden.

Der GKV-Spitzenverband sichert eine entsprechende nderung in der Definition zu.

Wie bereits in seiner Rckmeldung zur Bedarfsabfrage kritisiert der BVZ, dass gem der Definition der Produktgruppe ein Leistungsanspruch auf Echthaarpercken nur dann vorliegt, wenn eine allergische Reaktion auf Haarersatz aus Kunstfaser rztlich nachgewiesen wird. Der BVZ hat hierzu Stellungnahmen von Hautrzten eingereicht, denen zufolge es keine Allergien auf Kunsthaar gibt. Der Unterbau einer Percke spielt laut dem BVZ bei der Reaktion einer Kopfhaut eine viel grere Rolle als das Haar selber. Dies stellt dem BVZ zufolge ein Problem bei Vertragsverhandlungen dar, die sich an den Regelungen im Hilfsmittelverzeichnis orientieren.

In diesem Zusammenhang fhrt der BVZ aus, dass es mittlerweile BSG-Urteile gebe, denen zufolge den betroffenen Frauen grundstzlich eine Echthaarversorgung zustehe. Der BVZ vertritt die Position, dass sich die gngige Rechtsprechung in der Produktgruppe nicht wiederfinde. Es mache dabei finanziell keinen groen Unterschied, ob man einmal im Jahr eine Echthaar- oder zweimal eine Kunsthaarpercke erhalte.

Der GKV-Spitzenverband berprft unter Einbeziehung der vorgetragenen Ausfhrungen, der vorgelegten Stellungnahmen der Hautrzte und der aktuellen Rechtsprechung, ob diesbezglich nderungen bei den leistungsrechtlichen Hinweisen erforderlich sind.

Des Weiteren schlgt der BVZ in der Definition eine berarbeitung der Aussagen ber Kunsthaar vor. Hier hat es dem BVZ zufolge in den letzten 20 Jahren viele Entwicklungen gegeben. Der BVZ legt Wert darauf, dass diese Vernderungen bei den Beschreibungen des Materials bercksichtigt werden. So habe man zum Beispiel bei den modernen Kunstfasern durch die Tiefenfrbung Fortschritte erzielt. Daher sei es wichtig, in der Definition zu verdeutlichen, wie gro die Spannweite bei Kunsthaar sei.

Der GKV-Spitzenverband erklrt hierzu, dass es in der Definition darum geht, beschreibend zu erlutern, welche verschiedenen Formen von Haarersatz existieren. Die entsprechende Textpassage wird angepasst, sofern eine Aktualisierung erforderlich ist.

Bezglich Echthaar teilt der BVZ mit, dass es erhebliche Qualittsunterschiede gebe und dass es sich nicht immer um menschliches Echthaar handele. Auch Yakbffelhaar finde Verwendung. Im

Hilfsmittelverzeichnis werde der Eindruck erzeugt, dass die Pflege von Echthaar aufwändiger sei als die von Kunsthaar. Bei Echthaar sei der gleiche Aufwand bei der Pflege erforderlich wie bei eigenem Haar. Die Pflege einer Echthaarperücke unterscheide sich lediglich von der Pflege einer Kunsthaarperücke. Des Weiteren schlägt der BVZ die Aussagen zur Aufbereitung, Instandsetzung und Pflege von Echthaar fachlich zu überarbeiten.

Der GKV-Spitzenverband wird die Hinweise zum Echthaar überprüfen und, sofern erforderlich, berücksichtigen.

Der BVZ kritisiert ferner die Aussage, dass bei leichtem, diffusem Haarausfall, der auch bei älteren Frauen auftritt, keine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Er regt die Streichung der Aussage an, insofern sich leichter, diffuser Haarausfall nicht definieren lasse und keine Altersgrenze bei Frauen festgelegt werden könne.

Der GKV-Spitzenverband kündigt an, dies mit den Krankenkassenverbänden und einzelnen Mitgliedskassen zu besprechen.

Der BVZ äußert in diesem Zusammenhang sein Bedauern, dass Männer entsprechend geltender BSG-Rechtsprechung keinen Leistungsanspruch gegenüber ihrer Krankenkasse haben. Er fügt an, dass Männer dramatisch unter akuten Haarausfall leiden.

Bezüglich Haarersatz bei Kindern und Jugendlichen teilt der BVZ mit, dass hier ein höherer Aufwand bei der Beratung bestehe und bei dieser Versichertengruppe ein Top-Produkt benötigt werde. Dies werde in einigen Verträgen schon berücksichtigt. Gerade bei Kindern empfehle sich eine Doppelversorgung, weil diese aktiver sind (z. B. aufgrund von Schulsport und Schwimmunterricht).

Hierzu informiert der GKV-Spitzenverband darüber, dass noch keine Anträge auf Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis für konfektionierte Produkte – weder für Erwachsene noch für Kinder und Jugendliche – gestellt wurden. Bei den individuell gefertigten Perücken kann allerdings ggf. eine zweite Abrechnungspositionsnummer für Haarersatz für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden. Eine solche Strukturvorgabe kann zur Vereinheitlichung der Verträge beitragen.

Der BVZ kritisiert zudem, dass der Definition zufolge die Haltbarkeit von Haarersatz mindestens sechs bis 15 Monate beträgt. Er vertritt die Auffassung, dass Perücken in der Regel nur zwölf Monate halten und dass einige Produkte bereits nach sechs Monaten zerschlissen seien.

Der GKV-Spitzenverband wird die Krankenkassenverbände bitten, wenn möglich Zahlen zur Haltbarkeit von Haarersatz vorzulegen.

### III. Änderungen und Begründungen

Die Tabelle bietet einen Überblick über die Änderungen in der Produktgruppe 34 „Haarersatz“ des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 SGB V Absatz 9 SGB V im Vergleich zur bisherigen Produktgruppe sowie ihre Begründungen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
Der Text wurde redaktionell und sprachlich überarbeitet. Diese Änderungen werden nicht gesondert aufgeführt bzw. kommentiert.			
<b>Definitionsteil der Produktgruppe</b>			
1	<b>Definition</b>	Teilbereichsperücken <u>sind konfektioniert erhältlich oder</u> werden nach den Maßen der zu bedeckenden Kopffläche hergestellt.	Die Änderung dient der Präzisierung.
2		Das Material der verwendeten Haare (Synthetik- bzw. Kunstfaser, Mischhaar oder Echthaar), die Art der Montur (Basismaterial/Haarträger) und die Bearbeitung, wie die Haare darauf befestigt werden, sind unterschiedlich. <del>und entscheidend für die Qualität Eigenschaften der Perücke und das Tragegefühl. Es ist jeweils im Einzelfall auch unter wirtschaftlichen Aspekten zu entscheiden, welche Versorgung in Frage kommt. Insbesondere, wenn Haarersatz aus Kunstfaser aufgrund ärztlich nachgewiesener allergischer Reaktionen der Kopfhaut oder anderer nachgewiesener krankheitsbedingter Unverträglichkeit nicht einsetzbar ist, ist eine Versorgung mit Echthaarperücken zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung angezeigt.</del> Die gängigsten Materialien, aus denen Haarersatz gefertigt wird, und die	Die Indikationen sind nun den jeweiligen Produktartbeschreibungen zu entnehmen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		entsprechenden Eigenschaften sind nachfolgend im Einzelnen beschrieben.	
3		<p><u>Kunsthhaar</u></p> <p><u>Kunsthhaar wird sowohl aus hitzeempfindlicher Basis-Kunstfaser (z. B. aus Modacryl) als auch aus hitzebeständiger Kunstfaser (z. B. Polyester- oder Polyamidfasern) gefertigt.</u></p> <p><del>Synthetisches Kunsthhaar</del></p> <p><del>Synthetisches Kunsthhaar besteht z. B. aus Modacryl, PVC oder Polyesterfasern. Gelegentliche Umformungen sind möglich, häufige Umformungen führen zum Brechen der Haare und damit zur Verkürzung der Lebensdauer.</del></p> <p><del>Formbares Kunsthhaar</del></p> <p><del>Formbares Kunsthhaar besteht aus wärmeresistenten Kunstfasern, die ein intensives Styling ermöglichen sollen. Häufige Umformungen führen auch hier zur Verkürzung der Lebensdauer, weil das Kunsthhaar bricht und sich die Farbe verändert.</del></p>	Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen wurden die Ausführungen zu den Materialien fachlich geprüft und angepasst.
4		<p><u>Echthhaar</u></p> <p><u>Haarersatz aus Echthhaar wird aus Menschenhaar sowie ggf. Tierhaar (z. B. Büffelhaar) gefertigt. Echthhaar ist pflegeaufwendig. Echthhaar ist Haarer-</u></p>	Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen wurden die Ausführungen zu den Materialien fachlich geprüft und angepasst.



Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<del>satz aus Menschenhaar (Humanhaar). Echthaar wird vor Fertigung der Perücke behandelt (Waschen, ggf. Färben, Hecheln u.a.u. a.). Wird es nicht fachgerecht behandelt, kommt es zu Verfilzungen und extremem Qualitätsverlust. Echthaar ist sehr pflegeaufwendig, die Farbe kann im Laufe der Zeit verblassen. Bei Feuchtigkeit und Regen muss neu frisiert werden.</del>	
5	<b>Hinweise zum Leistungsanspruch</b>	Dementsprechend kann auch bei teilweisem, aber weitgehendem bzw. stellenweise totalem und damit entstellend wirkendem Haarverlust eine Versorgung mit einer Perücke in Betracht kommen. Demgegenüber besteht bei leichtem, diffusem Haarausfall, <del>der auch bei älteren Frauen häufig auftritt,</del> keine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für eine Perücke.	Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen wurde die Formulierung angepasst.
6		<u>In der Regel</u> <del>In den meisten Fällen</del> kann <u>die Versorgung mit einer auf eine konfektionierten</u> Perücke <del>zurückgegriffen werden</del> <u>erfolgen</u> , die in Haarschnitt, Haarlänge, Stil und Volumen <u>angepasst</u> <del>korrigiert</del> werden kann. <u>Zusätzlich</u> <del>Generell</del> kann für den optimalen Sitz <del>zusätzlich</del> bei Bedarf die Montur in der Größe angepasst werden. <del>Lediglich bei Kopfformen, Kopfdeformitäten, die mit Standardperücken nicht versorgt werden können, kommt ein maßgefertigter Haarersatz zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht.</del>	Die Passage wurde sprachlich überarbeitet.  Die Formulierung wurde an dieser Stelle gestrichen, da sie die Indikation betrifft.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
7		<p>Haarersatz für Frauen</p> <p>In der Wahrnehmung des vollständig haarlosen Kopfes durch andere liegt auch der Grund, weshalb der Anspruch nach § 33 Absatz 1 Satz 1 SGB V auf Versorgung mit einer Perücke bei Frauen bestehen kann. Der typische männliche Haarausfall ohne Beteiligung von Wimpern und Augenbrauen tritt aus biologischen Gründen bei Frauen kaum auf, auch wenn bei diesen das Haarvolumen im Laufe des natürlichen Alterungsprozesses zurückgeht. Deshalb erregt eine haarlose Frau auch dann, wenn sie nicht an dem Vollbild der Alopecia areata universalis (Komplettverlust der Körperbehaarung) leidet, immer noch Aufsehen, und ihr Aussehen wird ggf. als entstellend wahrgenommen, sodass der Verlust der Kopfbehaarung dort als Krankheit eingestuft werden kann. <del>Auch diese Bewertung wird dadurch bestätigt, dass bei Frauen — anders als bei Männern — der vollständige Haarausfall nicht mit Energiegeladenheit, Sportlichkeit und/oder einem bestimmten Statement verbunden, sondern ganz verbreitet als "Defekt" wahrgenommen wird.</del> Soweit der vollständigen Haarlosigkeit des Kopfes eine entstellende Wirkung zukommt, handelt es sich um einen Zustand körperlicher Regelwidrigkeit mit Krankheitswert (vgl. Urteil des BSG vom 22.04.2015 – B 3 KR 3/14 R).</p>	Die Passage wurde gestrichen. Zur Präzisierung des Leistungsanspruches von Frauen ist sie nicht von Bedeutung.
8		Haarersatz für Kinder und Jugendliche	Die Änderung dient der Präzisierung.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>Der Verlust oder Teilverlust der Kopfbehaarung bei Kindern und Jugendlichen ist keine natürliche Erscheinung. Er wird als Krankheit eingestuft und hat unabhängig vom Geschlecht entstellende Wirkung. <u>Demzufolge haben Kinder und Jugendliche bei Vorliegen der Indikation bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Versorgung mit Haarersatz.</u> <del>Haarersatz bei Kindern und Jugendlichen ist bei Vorliegen der Indikation eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.</del></p>	
9		<p>Versorgungsumfang und Haltbarkeit bzw. Nutzungsdauer von Perücken [...]</p> <p>UV-Licht, Schweiß, Hauttalg, das Aufstoßen auf Kleidung, Dampf, trockene Luft, Hitze oder Verschmutzungen beeinflussen die Haltbarkeit einer Perücke. Im Allgemeinen beträgt bei täglichem Tragen sowie sachgerechter Handhabung und Pflege einer <del>Kunsthaarperücke deren Haltbarkeit mindestens 6-8 Monate und die einer Echthaarperücke</del> <u>Perücke deren Haltbarkeit, je nach Versorgungsform,</u> mindestens <del>6-12</del> bis 15 Monate. <del>Es macht aber einen großen Unterschied, ob die Perücke nur gelegentlich, zum Beispiel nur beim Verlassen des Hauses, oder den ganzen Tag getragen wird. Daher kann in vielen Fällen eine Perücke auch länger getragen werden, als es die allgemeinen Angaben dazu vorsehen.</del></p> <p><u>Eine Folgeversorgung richtet sich bei weiterbestehender Indikation nach dem Zustand der vorhandenen Perücke und dem tatsächlichen Verschleiß.</u></p>	<p>Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen wurden die Formulierungen zur Haltbarkeit angepasst. Die weiteren Änderungen dienen der Präzisierung.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><u>Die Haltbarkeitsdauer der Perücken ist ein Richtwert und für die Folgeversorgung nicht in erster Linie ausschlaggebend.</u> <del>Eine Folgeversorgung kommt bei weiterbestehender Indikation in der Regel erst nach Ablauf der allgemeinen Haltbarkeitsdauer in Frage, richtet sich aber letztendlich nach dem tatsächlichen Verschleiß.</del></p>	
10		<p>Pflege und Aufbereitung/Instandsetzung von Perücken</p> <p><u>Haarersatz muss, sowohl im Kunsthaar- als auch im Echthaarbereich, regelmäßig gewaschen und aus hygienischen sowie aus Gründen der Haltbarkeit von Umweltschmutz und Schweiß befreit werden. Im Gegensatz zu Kunsthaar nimmt Echthaar Feuchtigkeit, Fette und Salze (vom Körperschweiß) auf. Der Pflegeaufwand von Haarersatz aus Echthaar gleicht dem von gewachsenem Haar.</u> <del>Die Pflege von Perücken ist nicht vergleichbar mit der Pflege des natürlichen Kopfhaares. Kunsthaar verfügt über keine Schuppenschicht. Bei falscher Pflege verhakt/verfilzt es. Kunsthaar muss sollte deshalb geschmeidig gehalten werden. Echthaar verfügt über diese Schuppenschicht, die sich während der Nutzung reduziert, weil das Echthaar im Haarersatz nicht über den menschlichen Stoffwechsel ernährt werden kann.</del></p> <p><del>Kunsthaar und Echthaar benötigen daher für die Pflege im häuslichen Bereich spezielle Pflegeprodukte, die auf den jeweils verwendeten Haarersatz abgestimmt sind.</del></p>	<p>Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen wurde die Formulierung angepasst.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
11		<p><del>Leistungsumfang für die Pflege, Aufbereitung /Instandsetzung</del></p> <p>Notwendige Änderungen, Aufbereitungen und Instandsetzungen des Haarersatzes im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V fallen in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung.</p> <p>Demgegenüber fallen Frisier- und Friseurkosten sowie die Kosten für <del>spezielle</del> Pflegeprodukte für den Haarersatz, Färbemittel, Kämme, Bürsten und ähnliche Produkte zur Frisur-Modellierung grundsätzlich in den Bereich der Eigenverantwortung der Versicherten.</p> <p><del>Ausschluss von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung</del> <u>Leistungsrechtliche Ausschlüsse</u></p> <p><del>Hairweaving-Haarbefestigungen</del> (außer zur Befestigung von Teilbereichsperücken <u>mittels Hairweaving</u>), <del>Haarintegration, Haarverdichtung-Haarverlängerung und Haartransplantationen sind ebenfalls keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.</del> Sie kompensieren keinen (stellenweise) totalen Haarverlust, sondern dienen allein kosmetischen Zwecken, um dichteres oder längeres Haar zu erhalten. Die Kosten dafür liegen in der Eigenverantwortung der Versicherten. <del>Teilweise fehlt auch die Hilfsmittelleigenschaft, weil es sich nicht um sächliche Mittel handelt.</del></p>	Die Änderungen dienen der Präzisierung und Klarstellung.
12	<b>Indikation</b>	Indikation <u>siehe Produktartbeschreibungen</u>	Die Indikationen sind den jeweiligen Produktartbeschreibungen zu entnehmen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><del>Indiziert sind Perücken bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem, massivem Verlust des Haupthaares, wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.</del></p> <p>Die geschlechterspezifischen Besonderheiten und die Besonderheiten bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sind zu beachten (siehe Definition).</p>	
<b>Qualitätsanforderungen</b>			
<b>Alle Produktuntergruppen</b>			
13	<b>I. Funktionstauglichkeit</b>	<p><b>I. Funktionstauglichkeit</b></p> <p><b>Nachzuweisen ist:</b></p> <p>Die <del>unbedenkliche Verwendung</del><u>Funktionstauglichkeit</u> des Produktes</p> <p>Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) <u>in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung</u> der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. <del>Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.</del></p> <p><u>Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Produkte, die nicht Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung sind, der</u></p>	<p>§ 139 SGB V bildet die gesetzliche Grundlage für die Erstellung und Weiterentwicklung des Hilfsmittelverzeichnis. Folglich wurden auch die Anforderungen an die Funktionstauglichkeit und Sicherheit entsprechend der Neuregelungen in § 139 Absatz 5 Satz 1 SGB V, die durch das Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz (MPEUAnpG) vorgenommen wurden, neugefasst.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><u>Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht.</u> <del>Für Produkte, die nicht im Sinne des § 3 Nr. 1 des MPG als Medizinprodukte gelten, gilt der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht, sofern diese Produkte einer einschlägigen europäischen Richtlinie zugeordnet werden können und die Funktionstauglichkeit im Sinne des SGB V Gegenstand dieser Richtlinie ist.</del></p>	
14	II. Sicherheit	<p><b>II. Sicherheit</b></p> <p><b>Nachzuweisen ist:</b></p> <p>Die <u>Sicherheit</u><del>unbedenkliche Verwendung</del> des Produktes</p> <p>Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) <u>in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung</u> der Nachweis der <u>Sicherheit</u><del>Funktionstauglichkeit</del> durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. <del>Dies gilt auf für Zubehör im Sinne des §3 Nr. 9 MPG.</del></p> <p><u>Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Produkte, die nicht Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung sind, der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht.</u> <del>Für Produkte, die nicht im</del></p>	<p>§ 139 SGB V bildet die gesetzliche Grundlage für die Erstellung und Weiterentwicklung des Hilfsmittelverzeichnis. Folglich wurden auch die Anforderungen an die Funktionstauglichkeit und Sicherheit entsprechend der Neuregelungen in § 139 Absatz 5 Satz 1 SGB V, die durch das Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz (MPEUAnpG) vorgenommen wurden, neugefasst.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<del>Sinne des § 3 Nr. 1 des MPG als Medizinprodukte gelten, gilt der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht, sofern diese Produkte einer einschlägigen europäischen Richtlinie zugeordnet werden können und die Funktionstauglichkeit im Sinne des SGB V Gegenstand dieser Richtlinie ist.</del>	
15	V. Anforderungen an die Produktinformation	<u>Herstellererklärung über die Verfügbarkeit der Gebrauchsanweisung in einer für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Form</u>	Die Abfrage soll die Auswahl eines Hilfsmittels, für das eine barrierefreie Gebrauchsanweisung verfügbar ist, ermöglichen.
16	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen	<p><u>Die folgenden Anforderungen richten sich an die Leistungserbringer gemäß § 127 SGB V und sind den Verträgen nach § 127 SGB V zugrunde zu legen. In den Verträgen nach § 127 SGB V können weitergehende Anforderungen geregelt werden.</u></p> <p><u>Im Rahmen der Leistungserbringung ist den individuellen Versorgungserfordernissen der Versicherten oder des Versicherten, z. B. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung und chronischer Erkrankungen, Rechnung zu tragen.</u></p> <p><u>Die folgenden Ausführungen zu den Dienstleistungsanforderungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ggf. deren Angehörige/Eltern bzw. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.</u></p> <p><b>VII.1. Beratung</b></p>	Im Sinne der Vereinheitlichung wird die Produktgruppe bezüglich ihrer Dienstleistungsanforderungen an die übrigen Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnis angeglichen.



Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><u>Die persönliche Beratung der Versicherten oder des Versicherten über die für die konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Hilfsmittel erfolgt durch geschulte Fachkräfte.</u> <del>Persönliche Beratung des Versicherten über die Versorgungsmöglichkeiten durch geschulte Fachkräfte, auf Wunsch des Versicherten oder wenn erforderlich auch vor Ort</del></p> <p><u>Die Beratung in den Räumen des Leistungserbringers nach § 127 SGB V hat in einem akustisch und optisch abgegrenzten Bereich/Raum zu erfolgen.</u> <del>Bei einer persönlichen Beratung hat diese in einem akustisch und optisch abgegrenzten Bereich/Raum zu erfolgen.</del></p> <p><del>Die Beratung erfolgt auf Wunsch geschlechterspezifisch.</del> <u>Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Versicherten oder dem Versicherten wird eine hinreichende Auswahl Angebot einer Auswahl <del>aufzahlungsfreier</del> mehrkostenfreier Versorgungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände einschließlich einer fachkundigen, typgerechten Frisurenberatung (bei Chemotherapie möglichst noch mit Eigenhaar) <u>angeboten, ist das nicht möglich, mit Fotos u.ä., mit dem Ziel, das ursprüngliche Aussehen soweit wie möglich wieder herzustellen</u></u></p> <p><u>Das Beratungsgespräch einschließlich der mehrkostenfreien Versorgungsvorschläge ist zu dokumentieren, sofern in den Verträgen gemäß § 127 SGB V keine Ausnahmen für bestimmte Versorgungsfälle geregelt</u></p>	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><del>sind. Dokumentation des Beratungsgesprächs einschließlich der aufzahlungsfreien Versorgungsvorschläge; ggf. ist auch die Begründung für eine Versorgung mit Aufzahlung zu dokumentieren</del></p> <p><u>Wählt die Versicherte oder der Versicherte eine Versorgung mit Mehrkosten, dokumentiert der Leistungserbringer, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungserbringer dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das abgegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Hilfsmittel hat.</u></p> <p><del>Es erfolgt eine individuelle Bedarfsermittlung und bedarfsgerechte Auswahl eines geeigneten Hilfsmittels unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung, der Indikationen/Diagnose, des Versorgungsziels, der Versorgungssituation und der möglichen Wechselwirkung mit bereits vorhandenen oder mit weiteren verordneten Hilfsmitteln.</del></p> <p><b>VII.2 Auswahl des Produktes</b></p> <p><u>Es erfolgt eine individuelle Bedarfsermittlung und bedarfsgerechte Auswahl des konfektionierten Haarersatzes nach Art (Beschaffenheit des Kunthaars/Echthaar) unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung, der Indikationen/Diagnose, des Versorgungsziels, der Versorgungssituation und der möglichen Wechselwirkung mit bereits vorhandenen oder mit</u></p>	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><del>weiteren verordneten Hilfsmitteln. Bedarfsgerechte Auswahl des konfektionierten Haarersatzes nach Art (Beschaffenheit des Kunsthaars/Echthaar), ggf. unter der Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung.</del></p> <p><b>VII.3 Einweisung des Versicherten</b></p> <p><u>Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z. B. in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.</u></p> <p><b>VII.4 Lieferung des Produktes</b></p> <p><u>Der Leistungserbringer stellt die Abgabe eines funktionsgerechten sowie hygienisch und technisch einwandfreien Hilfsmittels sicher.</u></p> <p><u>Das Hilfsmittel wird in einem gebrauchsfertigen/kompletten Zustand abgegeben.</u></p> <p><u>Der Empfang des Hilfsmittels ist von der Versicherten oder dem Versicherten schriftlich zu bestätigen.</u></p> <p><del>Aushändigung der Gebrauchsanweisung</del></p> <p><del>Zulässigkeit des Versands, wenn in der Erstversorgung eine ausführliche Beratung und Einweisung erfolgte und in der Folgeversorgung sich keine Produktänderung ergeben hat, die eine erneute Beratung, Auswahl und</del></p>	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p><del>Einweisung erforderlich macht und der Versicherte dem Versand zustimmt</del></p> <p><del>Versand in neutraler Verpackung</del></p> <p><b>VII.5 Service und Garantieforderungen an den Leistungserbringer</b></p> <p><u>Die Auskunft und Beratung werden durch geschulte Fachkräfte des Leistungserbringers während der üblichen Geschäftszeiten sichergestellt.</u> <del>Persönliche und/oder telefonische Erreichbarkeit von geschulten Fachkräften zumindest an Arbeitstagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachbetreuung oder Klärung etwaiger Komplikationen</del></p> <p><u>Es ist auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen.</u></p>	
<b>Produktuntergruppen 34.18.01 Haarersatz, konfektioniert und 34.18.02 Haarersatz, individuell gefertigt</b>			
17	<b>VII.3. Einweisung des Versicherten</b>	Auswahl des zur Größe des Haarersatzes passenden Aufbewahrungskopfes, <u>Erläuterung von</u> dessen Verwendung, <u>insbesondere hinsichtlich der Lagerung während des Schlafens</u> , einschließlich der Fixierung des Haarersatzes im trockenen und gewaschenen Zustand	
<b>Produktuntergruppen 34.18.01 Haarersatz, konfektioniert</b>			
18	<b>I. Funktionstauglichkeit und II. Sicherheit</b>	<u>Biologische Beurteilung</u> <del>Bioverträglichkeit</del> des Produktes und der verwendeten Materialien unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 10993-1	Die Formulierung wurde an die Terminologie der entsprechenden DIN angepasst.
<b>Produktuntergruppe: 34.18.02 Haarersatz, individuell gefertigt</b>			

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
19	I. Funktionstauglichkeit und II. Sicherheit	<p><u>Die Herstellung des individuell gefertigten Haarersatzes erfolgt unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR) oder unter Einhaltung der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte (MDD) gemäß der in Artikel 120 der MDR festgelegten Übergangsbestimmungen.</u><del>Herstellung des individuell gefertigten Haarersatzes unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, anzuwenden ab 26. Mai 2021 Richtlinie 93/42 EWG</del></p> <p>Für Produkte, <u>die nicht Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MDR) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung sind,</u> <del>der Medizinprodukteverordnung (MDR) sind die nicht im Sinne des § 3 Nr. 1 des MPG als Medizinprodukte gelten,</del> sind die einschlägigen europäischen Richtlinien einzuhalten, denen die Produkte zugeordnet werden können und die die Funktionstauglichkeit im Sinne des SGB V zum Gegenstand haben.</p> <p><del>Hinweis: Sonderanfertigungen werden nicht mit einem CE-Zeichen versehen.</del></p>	Die Formulierung wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst.
<b>Produktartbeschreibung/Indikation</b>			
20		<p><b>Beschreibung</b></p> <p>Der konfektionierte Haarersatz als Vollperücke besteht aus Kunsthaar, <u>(hitzeempfindliche Basis-Kunstfaser oder hitzebeständiger Kunstfaser).</u> Er</p>	Die Änderung ergibt sich aus der sprachlichen Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb der Produktgruppe.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
	<b>Produktart: 34.18.01.0 Konfektionierter Haarersatz aus Kunsthaar als Vollperücke</b>	wird in verschiedenen Farben und Frisuren angeboten. <del>Vollperücken aus Kunstfaser, Kunsthaar oder hitzebeständiger Kunstfaser werden vorübergehend oder langfristig bei großflächigem, massivem Haarverlust eingesetzt.</del>	Die Formulierung wurde an dieser Stelle gestrichen, da sie die Indikation betrifft.
21		<p><b>Indikation</b></p> <p>Indiziert ist konfektionierter Haarersatz als Vollperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem, massivem Haarverlust, <u>wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt</u> <del>wegen einer Krankheit</del> bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft <u>z. B.</u> bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemotherapie</li> <li>- Strahlenbehandlung</li> <li>- vorübergehender oder dauerhafter Medikamentengabe</li> <li>- Operationen</li> <li>- Infekten oder anderen entzündlichen Erkrankungen</li> <li>- Stoffwechselerkrankungen</li> <li>- psychischen Erkrankungen mit/durch Haarverlust</li> <li><del>- sonstigen Erkrankungen mit Haarverlust</del></li> <li>- Deformitäten des Kopfes mit entstellender Wirkung</li> <li>- Unfallfolgen.</li> </ul>	Die Änderung dient der Präzisierung.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
22	Produktart: 34.18.01.1 Konfektionierter Haarersatz aus Kunsthaar als Teilbereichsperücke	<p><b>Beschreibung</b></p> <p>Der konfektionierte Haarersatz als Teilbereichsperücke besteht aus Kunsthaar; (<u>hitzeempfindliche Basis</u>-Kunstfaser oder hitzebeständiger Kunstfaser). <del>Die Farbe sollte sich dem vorhandenen Kopfhaar anpassen.</del> Die Form <u>der Teilbereichsperücke</u> richtet sich nach dem lokal begrenzten Haarverlust, <u>Teilbereichsperücken können individuell eingeschnitten werden.</u> <del>Teilbereichsperücken aus Kunstfaser, Kunsthaar oder hitzebeständiger Kunstfaser werden vorübergehend oder langfristig bei lokal begrenztem, massiven Haarverlust eingesetzt. Die</del> <u>Eine individuelle</u> Anpassung von Größe und Form ist <del>nur bedingt möglich. Eine Personalisierung ist durch u.</del> <u>a. durch</u> die Anpassung an die Kopfgröße und die Stelle des lokal begrenzten Haarverlustes. <del>möglich. Teilbereichsperücken können individuell eingeschnitten werden.</del> Sie werden permanent oder nicht permanent befestigt. Permanente Befestigungstechniken erfolgen unter Anwendung von Klebestreifen, vollflächiger Verklebung, Hairweavingmethoden, Hülsentechnik oder Micropointverfahren. Teilbereichsperücken aus Kunsthaar sind zur permanenten Befestigung <del>nur</del> dann geeignet, wenn es sich um hitzebeständige Fasern handelt. <del>Normale Kunstfasern verfilzen sehr schnell. Beim Trocknen der Haare mit einem Föhn kann die Faser leicht beschädigt werden.</del> Die nicht permanente Befestigung erfolgt mit Klammern, Spangen und ähnlichem Zubehör.</p>	<p>Die Änderung ergibt sich aus der sprachlichen Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb der Produktgruppe.</p> <p>Formulierungen, die die Indikation betreffen, wurden an dieser Stelle gestrichen. Die weiteren Überarbeitungen dienen der sprachlichen Präzisierung.</p> <p>Die Passage wurde gestrichen, da Hinweise zur sachgerechten Nutzung über die reine Beschreibung hinausgehen.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
23		<p><b>Indikation</b></p> <p>Indiziert ist konfektionierter Haarersatz als Teilbereichsperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, <u>lokal begrenztem</u>, massivem Haarverlust, <u>wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt</u> <del>wegen einer Krankheit</del> bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft <u>z. B.</u> bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemotherapie</li> <li>- Strahlenbehandlung</li> <li>- vorübergehender oder dauerhafter Medikamentengabe</li> <li>- Operationen</li> <li>- Infekten oder anderen entzündlichen Erkrankungen</li> <li>- Stoffwechselerkrankungen</li> <li>- psychischen Erkrankungen mit/durch Haarverlust</li> <li><del>– sonstige Erkrankungen mit Haarverlust</del></li> <li>- Deformitäten des Kopfes mit entstellender Wirkung</li> <li>- Unfallfolgen.</li> </ul>	Die Änderung ergibt sich aus der sprachlichen Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb der Produktgruppe.
24	<b>Produktart: 34.18.01.2 Konfektionierter Haarersatz aus Echthaar als Vollperücke</b>	<p><b>Beschreibung</b></p> <p>Der konfektionierte Haarersatz als Vollperücke besteht aus Echthaar. Er wird in verschiedenen Farben und Frisuren angeboten. <del>Vollperücken aus Echthaar werden vorübergehend oder langfristig bei großflächigem, massivem Haarverlust eingesetzt. Die</del> <u>Eine individuelle</u> Anpassung von Größe und Form ist <u>nur bedingt</u> möglich. <del>Eine Personalisierung</del>, u. a. durch die</p>	Formulierungen, die die Indikation betreffen, wurden an dieser Stelle gestrichen.



Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		Anpassung an die Kopfgröße und einen individuellen Schnitt <del>sind möglich</del> . Vollperücken werden entweder ohne Befestigung aufgesetzt oder am Kopf permanent mit Klebestreifen oder vollflächiger Verklebung befestigt.	
25		<p><b>Indikation</b></p> <p>Indiziert ist konfektionierter Haarersatz als Vollperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem, massivem Haarverlust, <u>wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt</u> <del>wegen einer Krankheit</del> bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft, <u>z. B.</u> bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemotherapie</li> <li>- Strahlenbehandlung</li> <li>- vorübergehender oder dauerhafter Medikamentengabe</li> <li>- Operationen</li> <li>- Infekten oder anderen entzündlichen Erkrankungen</li> <li>- Stoffwechselerkrankungen</li> <li>- psychischen Erkrankungen mit/durch Haarverlust</li> <li><del>—sonstige Erkrankungen mit Haarverlust</del></li> <li>- Deformitäten des Kopfes mit entstellender Wirkung</li> <li>- Unfallfolgen,</li> </ul> <p>wenn <u>ein</u> konfektionierter Haarersatz <u>als Vollperücke</u> aus Kunsthaar, <u>(Basis-Kunstfaser, hitzebeständiger Kunstfaser)</u> auf Grund <u>ärztlich nachge-</u></p>	<p>Die Änderung ergibt sich aus der sprachlichen Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb der Produktgruppe.</p> <p>Die bisherige Formulierung aus der Definition wird an dieser Stelle aufgegriffen.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<u>wiesener allergischer Reaktionen der Kopfhaut oder anderer nachgewiesener</u> krankheitsbedingter Unverträglichkeiten des Kunsthaares nicht <del>eingesetzt werden kann</del> <u>einsetzbar ist.</u>	
26	<b>Produktart: 34.18.01.3 Konfektionierter Haarer- satz aus Echthaar als Teilbereichsperücke</b>	<p><b>Beschreibung</b></p> <p>Der konfektionierte Haarerersatz als Teilbereichsperücke besteht aus Echthaar. <del>Die Farbe sollte sich dem vorhandenen Kopfhaar anpassen.</del> Die Form richtet sich nach dem lokal begrenzten Haarverlust, Teilbereichsperücken können individuell eingeschnitten werden. <del>Teilbereichsperücken aus Echthaar werden vorübergehend oder langfristig bei lokal begrenztem Haarverlust eingesetzt. Die</del> Eine individuelle Anpassung von Größe und Form ist <del>nur</del> bedingt möglich, <del>u. a. - Eine Personalisierung ist</del> durch die Anpassung an die Kopfgröße und die Stelle des lokal begrenzten Haarverlustes <del>möglich</del>. Teilbereichsperücken werden permanent oder nicht permanent befestigt. Permanente Befestigungstechniken erfolgen unter Anwendung von Klebestreifen, vollflächige Verklebung, Hairweavingmethoden, Hülsentechnik oder Micropointverfahren. Die nicht permanente Befestigung erfolgt mit Clips.</p>	Formulierungen, die die Indikation betreffen, wurden an dieser Stelle gestrichen.
27		<p><b>Indikation</b></p> <p>Indiziert ist konfektionierter Haarerersatz als Teilbereichsperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, <u>lokal begrenztem</u>, massivem Haarverlust, <del>wenn diesem unter dem Aspekt der entstehenden Wirkung Krankheitswert zukommt</del> <del>wegen einer Krankheit</del> bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft, <u>z. B.</u> bei:</p>	Die Änderung ergibt sich aus der sprachlichen Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb der Produktgruppe.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemotherapie</li> <li>- Strahlenbehandlung</li> <li>- vorübergehender oder dauerhafter Medikamentengabe</li> <li>- Operationen</li> <li>- Infekten oder anderen entzündlichen Erkrankungen</li> <li>- Stoffwechselerkrankungen</li> <li>- psychischen Erkrankungen mit/durch Haarverlust</li> <li><del>- sonstigen Erkrankungen mit Haarverlust</del></li> <li>- Deformitäten des Kopfes mit entstellender Wirkung</li> <li>- Unfallfolgen,</li> </ul> <p>wenn <u>eine konfektionierte</u> Teilbereichsperücke aus Kunsthaar (<u>Basis-Kunstfaser, hitzebeständiger Kunstfaser</u>) auf Grund <u>ärztlich nachgewiesener allergischer Reaktionen der Kopfhaut oder anderer nachgewiesener krankheitsbedingter Unverträglichkeiten</u> <del>des Kunsthaares nicht eingesetzt werden kann</del> <u>einsetzbar sind.</u></p>	Die bisherige Formulierung aus der Definition wird an dieser Stelle aufgegriffen.
28	<b>Produktart: 34.18.02.0 Individuell gefertigter Haarersatz aus Kunsthaar als Vollperücke</b>	<p>Beschreibung</p> <p><del>Individuell gefertigter Haarersatz als Vollperücke aus Kunsthaar oder hitzebeständiger Kunstfaser kommt bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem, massivem Haarverlust zur Anwendung, wenn eine konfektionierte Perücke auf Grund der Kopfform nicht verwendbar ist.</del> Die</p>	Formulierungen, die die Indikation betreffen, wurden an dieser Stelle gestrichen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		Vollperücke wird in Größe und Form mittels Schablone (Abdruck) individuell hergestellt, angepasst und kann individuell eingeschnitten und gekürzt werden.	
29		<p><b>Indikation</b></p> <p>Indiziert ist individuell gefertigter Haarersatz aus Kunsthaar als Vollperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem, massive<del>m</del> Haarverlust, <u>wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt</u> <del>wegen einer Krankheit</del> bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft <u>z. B.</u> bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemotherapie</li> <li>- Strahlenbehandlung</li> <li>- vorübergehender oder dauerhafter Medikamentengabe</li> <li>- Operationen</li> <li>- Infekten oder anderen entzündlichen Erkrankungen</li> <li>- Stoffwechselerkrankungen</li> <li>- psychischen Erkrankungen mit/durch Haarverlust</li> <li>- <del>sonstigen Erkrankungen mit Haarverlust</del></li> <li>- Unfallfolgen<del>r</del>,</li> </ul> <p>wenn konfektioniert gefertigter Haarersatz auf Grund von <del>Deformitäten am Kopf</del><u>der Kopfform</u> nicht einsetzbar ist.</p>	Die Änderung ergibt sich aus der sprachlichen Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb der Produktgruppe.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
30	Produktart: 34.18.02.1 Individuell gefertigter Haarersatz aus Kunsthaar als Teilbereichsperücke	<b>Beschreibung</b> <del>Individueller Haarersatz als Teilbereichsperücke aus Kunsthaar oder hitzebeständiger Kunstfaser kommt bei vorübergehendem oder langfristigem, Teilhaarverlust zur Anwendung, wenn eine konfektionierte Teilbereichsperücke auf Grund der Kopfform oder der zu bedeckenden Fläche nicht verwendbar ist.</del> Die Teilbereichsperücke wird in Größe und Form mittels Schablone (Abdruck) individuell hergestellt, angepasst und kann individuell eingeschnitten und gekürzt werden. [...]	Formulierungen, die die Indikation betreffen, wurden an dieser Stelle gestrichen.
31		<b>Indikation</b> Indiziert ist individuell gefertigter Haarersatz aus Kunsthaar als Teilbereichsperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, <u>lokal begrenztem, massiven</u> <del>massivem</del> Haarverlust, <u>wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt</u> <del>wegen einer Krankheit</del> bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft, <u>z. B.</u> bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemotherapie</li> <li>- Strahlenbehandlung</li> <li>- vorübergehender oder dauerhafter Medikamentengabe</li> <li>- Operationen</li> <li>- Infekten oder anderen entzündlichen Erkrankungen</li> <li>- Stoffwechselerkrankungen</li> <li>- psychischen Erkrankungen mit/durch Haarverlust</li> </ul>	Die Änderung ergibt sich aus der sprachlichen Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb der Produktgruppe.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <del>sonstigen Erkrankungen mit Haarverlust</del></li> <li>- Unfallfolgen,</li> </ul> <p>wenn eine konfektioniert gefertigte Teilbereichsperücke auf Grund von <u>der Kopfform</u> <del>Deformitäten am Kopf</del> nicht einsetzbar ist</p>	
32	<b>Produktart: 34.18.02.2</b> <b>Individuell gefertigter Haarersatz aus Echthaar als Vollperücke</b>	<b>Beschreibung</b> <del>Individuelle gefertigter Haarersatz als Vollperücke aus Echthaar kommt bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem Haarverlust zur Anwendung, wenn konfektionierter Haarersatz aus Kunsthaar auf Grund ärztlich nachgewiesener allergischer Reaktionen der Kopfhaut oder anderer ärztlich nachgewiesener krankheitsbedingter Unverträglichkeit des Kunsthaars nicht eingesetzt werden kann.</del> <p>Die individuell gefertigte Vollperücke wird in Größe und Form mittels Schablone (Abdruck) individuell hergestellt, angepasst und kann individuell eingeschnitten und gekürzt werden. [...]</p>	Formulierungen, die die Indikation betreffen, wurden an dieser Stelle gestrichen.
33		<b>Indikation</b> <p>Indiziert ist individuell gefertigter Haarersatz aus Echthaar als Vollperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem, <del>massiven mass-</del> <u>sivem</u> Haarverlust, <u>wenn diesem unter dem Aspekt der entstehenden Wirkung Krankheitswert zukommt</u> <del>wegen einer Krankheit</del> bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft.</p>	Die Änderung ergibt sich aus der sprachlichen Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb der Produktgruppe.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>z. <u>B.</u> bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemotherapie</li> <li>- Strahlenbehandlung</li> <li>- vorübergehender oder dauerhafter Medikamentengabe</li> <li>- Operationen</li> <li>- Infekten oder anderen entzündlichen Erkrankungen</li> <li>- Stoffwechselerkrankungen</li> <li>- psychischen Erkrankungen mit/durch Haarverlust</li> <li>- <del>sonstigen Erkrankungen mit Haarverlust</del></li> <li>- Unfallfolgen,</li> </ul> <p>wenn <del>konfektionierter</del> Haarersatz aus Kunsthaar auf Grund <u>ärztlich nachgewiesener allergischer Reaktionen der Kopfhaut oder anderer nachgewiesener</u> krankheitsbedingter Unverträglichkeiten <del>des Kunsthaars oder</del> und auf Grund <u>der Kopfform</u> <del>von Deformitäten des Kopfes</del> konfektionierter Haarersatz aus Echthaar als Vollperücke nicht einsetzbar sind.</p>	Die bisherige Formulierung aus der Definition wird an dieser Stelle aufgegriffen.
34	<b>Produktart: 34.18.02.3 Individuell gefertigter Haarersatz aus Echthaar als Teilbereichsperücke</b>	<p><b>Beschreibung</b></p> <p><del>Individueller Haarersatz als Teilbereichsperücke aus Echthaar kommt bei vorübergehendem oder langfristigem, Teilhaarverlust zur Anwendung, wenn eine konfektionierte Teilbereichsperücke auf Grund der Kopfform, der zu bedeckenden Fläche oder der Unverträglichkeit von Kunsthaar nicht verwendbar ist.</del> Die Teilbereichsperücke wird in Größe und Form</p>	Formulierungen, die die Indikation betreffen, wurden an dieser Stelle gestrichen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		mittels Schablone (Abdruck) individuell hergestellt, angepasst und kann individuell eingeschnitten und gekürzt werden. [...]	
35		<p><b>Indikation</b></p> <p>Indiziert ist individuell gefertigter Haarersatz aus Echthaar als Teilbereichsperücke bei vorübergehendem oder langfristigem, <u>lokal begrenztem, massivem Haarverlust, wenn diesem unter dem Aspekt der entstehenden Wirkung Krankheitswert zukommt</u> <del>wegen einer Krankheit</del> bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft, <u>z. B.</u> bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemotherapie</li> <li>- Strahlenbehandlung</li> <li>- vorübergehender oder dauerhafter Medikamentengabe</li> <li>- Operationen</li> <li>- Infekten oder anderen entzündlichen Erkrankungen</li> <li>- Stoffwechselerkrankungen</li> <li>- psychischen Erkrankungen mit/durch Haarverlust</li> <li>- <del>sonstigen Erkrankungen mit Haarverlust</del></li> <li>- Unfallfolgen,</li> </ul> <p>wenn <del>konfektionierter</del> Haarersatz aus Kunsthaar auf Grund <u>ärztlich nachgewiesener allergischer Reaktionen der Kopfhaut oder anderer nachgewiesener</u> krankheitsbedingter Unverträglichkeit des Kunsthaars <del>oder/</del>und</p>	<p>Die Änderung ergibt sich aus der sprachlichen Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb der Produktgruppe.</p> <p>Die bisherige Formulierung aus der Definition wird an dieser Stelle aufgegriffen.</p>



Nr.	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 04.02.2022 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen
		auf Grund <a href="#">der Kopfform</a> von Deformitäten des Kopfes konfektionierter Haarersatz aus Echthaar als Teilbereichsperücke nicht einsetzbar sind.	